

KFG – Kraftfahrergewerkschaft

Landesverband NRW

Die Fachgewerkschaft für Kraftfahrer im Güter-, Personen- und Werksverkehr

– *Damit unser Beruf auch morgen noch eine Zukunft hat!*



Dazu der Artikel 8 . 12. Rnd. 19 der VO (EG) Nr. 561/2006:

Im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr besteht aus Sicht der EU, die Notwendigkeit, da eine Ablösung häufig nicht möglich ist, einen Fahrer gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum als sechs aufeinander folgende Tage einzusetzen. Fahrgäste müssten dann auf den Einsatz eines Omnibusses verzichten.

Deshalb ist der Absatz 6a eingefügt worden, der die Möglichkeit schafft, unter bestimmten Voraussetzungen die wöchentliche Ruhezeit auf bis zu zwölf aufeinander folgende 24 Stundenzeiträume zu verschieben. Voraussetzung ist, dass es sich tatsächlich um den grenzüberschreitenden „Gelegenheitsverkehr“ handelt, wobei der Fahrer mindestens 24 aufeinander folgende Stunden in einem anderen Staat als der Staat, in dem er seinen Dienst begonnen hat, tätig ist.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Fahrer zum Ausgleich dafür entweder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten nach Ablauf der 12 Tage nimmt oder eine regelmäßige wöchentliche und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit, wobei dann wiederum diese Reduzierung innerhalb von drei Wochen im Zusammenhang mit einer Tagesruhezeit nachgeholt werden muss.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass dies ab dem 1. Januar 2014 nur für Fahrzeuge gilt, die mit einem digitalen Fahrtenschreiber (Kontrollgerät) ausgerüstet sind und bei Fahrten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, das Fahrzeug mit zwei Fahrern besetzt ist oder nur drei Stunden an Lenkzeit in diesen Zeitraum anfällt.

Ahndung dazu:

Gemäß § 8 a FpersG handelt der Unternehmer ordnungswidrig, der nicht dafür sorgt, dass die in Artikel 8 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 bis 7 genannten Ruhezeiten eingehalten werden. Auch der Fahrer handelt ordnungswidrig, der die genannten Ruhezeiten oder Ruhepausen nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann beim Unternehmer mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 €, beim Fahrer bis zu 5000 € geahndet werden.

Wir hoffen, dass wir helfen konnten.

Reinhard Aßmann und der gesamte Landesvorstand der KFG/NRW